

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 24.06.22

und Antwort des Senats

Betr.: Messerattacken in Hamburg 2021 und 2022

Einleitung für die Fragen:

In den letzten Jahren haben sich in Hamburg Straftaten gehäuft, bei denen die Täter Messer und Stichwerkzeuge verwendet und ihre Opfer zum Teil schwer verletzt haben. Aus diesem Grund werden solche Delikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik Hamburg im Abschnitt „Messer Verwendung“ zusammengefasst. Dabei wird die seit dem 1.1.2020 bundeseinheitliche Definition für Messerangriffe verwendet. Dabei geht es um Attacken, bei denen ein Messer unmittelbar gegen eine Person geführt oder angedroht wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie viele Messerangriffe hat es gemäß der obigen Definition im Jahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022 in Hamburg gegeben?*

Antwort zu Frage 1:

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach den Richtlinien für die Führung der PKS mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge beziehungsweise des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder der Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben.

Unterjährige Auswertungen erfolgen immer kumulativ, das heißt, es werden die Summen von Januar bis zum betreffenden Monat gezählt. Auswertungen für das erste Halbjahr 2022 sind frühestens Anfang Juli 2022 möglich. Zur Gewährleistung eines Minimums an Validität werden für 2022 die Zahlen für das 1. Quartal und darüber hinaus Vergleichszahlen für das 1. Quartal 2021 dargestellt.

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der in der PKS im Sinne der Fragestellung erfassten Fälle mit dem Tatmittel „Messer“ für die jeweils 1. Quartale 2021 und 2022 sowie für das gesamte Jahr 2021 aufgeführt:

Tabelle

Zeitraum	Erfasste Fälle gesamt	davon mit Messer gedroht	davon Messer eingesetzt
01.01. – 31.03.2021	321	238	83
01.01. – 31.12.2021	1.088	753	335
01.01. – 31.03.2022	263	195	68

Frage 2: *Wie viele dieser Delikte konnten aufgeklärt werden?*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Drs. 22/5502.

Frage 3: *In wie vielen Fällen wurden die Opfer lebensgefährlich verletzt?*

Frage 4: *In wie vielen Fällen sind die Opfer verstorben?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Eine Verknüpfung zwischen der Erfassung des Tatmittels „Messer“ und dem Verletzungsgrad eines Opfers findet in der PKS nicht statt. Zur speziellen Programmierung der PKS und einer händischen Auswertung entsprechender polizeilicher Vorgänge siehe Antwort zu 2.

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird nicht erfasst, ob einem Ermittlungsverfahren ein Messerangriff zugrunde liegt und ob dieser Angriff zu einer lebensgefährlichen Verletzung oder zum Tod des Opfers führte. Eine Beantwortung der Fragen wäre nur durch händische Auswertung sämtlicher einschlägiger Ermittlungsverfahren für den abgefragten Zeitraum möglich. Allein für den Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) handelte es sich hierbei für das Jahr 2021 um Verfahren im vierstelligen Bereich. Die Beiziehung und Auswertung dieser Verfahren ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Basierend auf einer händischen Auswertung anhand der in MESTA hinterlegten Daten zum Stichtag 28. Juni 2022 zu den vom LKA 41 registrierten Tötungsdelikten mit dem Tatmittel Messer wurden in dem abgefragten Zeitraum 13 Personen durch Messerangriffe getötet (erstes Halbjahr 2021 ein Fall, zweites Halbjahr 2021 fünf Fälle und erstes Halbjahr 2022 sieben Fälle) sowie 30 Personen als lebensgefährlich verletzt erfasst (erstes Halbjahr 2021 acht Fälle, zweites Halbjahr 2021 15 Fälle und erstes Halbjahr 2022 sieben Fälle), wobei das Ergebnis dieser Auswertung unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in MESTA steht und eine lebensgefährliche Verletzung des Opfers angenommen wurde, wenn die Anklageerhebung auch wegen § 224 Absatz 1 Nummer 5 StGB infolge der Verletzung mit einem Messer oder einer Stichwaffe erfolgt ist.

Soweit es geringfügige Abweichungen zu den in der Drs. 22/5502 mitgeteilten Daten betreffend das erste und zweite Halbjahr 2021 gibt, ist dies auf eine zwischenzeitlich geänderte Bewertung der Sach- oder Rechtslage der entsprechenden Verfahren zurückzuführen.

Frage 5: *In wie vielen Fällen wurden die Tatverdächtigen nach Aufnahme ihrer Personalien durch die Polizei aus mangelnden Haftgründen wieder auf freien Fuß gesetzt?*

Frage 6: *Wie häufig waren die Tatverdächtigen bereits im Vorfeld durch Messerangriffe in Erscheinung getreten?*

Frage 7: *Wie viele der Tatverdächtigen waren Deutsche beziehungsweise Ausländer?*

Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:

Siehe Drs. 22/5502.

Frage 8: *In wie vielen dieser Delikte hat es rechtskräftige Urteile gegeben? (Bitte nach Urteilstenor differenzieren.)*

Antwort zu Frage 8:

Aus dem Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA ergibt sich zum Stichtag 28. Juni 2022 zu den vom LKA 41 registrierten Tötungsdelikten mit dem Tatmittel Messer, dass es in zehn Verfahren inzwischen rechtskräftige Verurteilungen

gegeben hat. In einem dieser Verfahren wurden gegen drei Angeklagte jeweils Jugendstrafen mit Bewährung verhängt. In einem weiteren Verfahren wurde eine Jugendstrafe ohne Bewährung verhängt. In zwei Verfahren wurden jeweils Freiheitsstrafen ausgeteilt (zwei Jahre und sechs Monate beziehungsweise drei Jahre). In einem weiteren Verfahren wurde neben einer Freiheitsstrafe von drei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet (§ 64 StGB). In vier Fällen wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Ein Verfahren endete mit einem Freispruch.

Für die Angabe des genauen Urteilstenors wäre eine Beiziehung und händische Auswertung der entsprechenden, im oberen zweistelligen Bereich liegenden Verfahrensakten erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.